Wahlordnung der Universität Potsdam

Vom 19. Februar 2009

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs.1 i.V. m. § 60 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat
- § 3 Wahlbezirke
- § 4 Wahltermin und Wahldurchführung
- § 5 Ausübung des Wahlrechts
- § 6 Wahlgrundsätze und Wahlsystem
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Wahlbeauftragte der Wahlbezirke
- § 9 Wahlausschreibung
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 13 Vorbereitung des Wahlgangs
- § 14 Wahlgang
- § 15 Briefwahl
- § 16 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 17 Erklärung nach Wahlen
- § 18 Wahlniederschrift
- § 19 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- § 20 Stellvertretung/Vakanzen und Nachrücken
- § 21 Amtszeit und Wiederwahl
- § 22 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- § 23 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- der Mitglieder des Senats,
- der Mitglieder der Fakultätsräte,
- der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 2 Wahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Senat

Jede Fakultät bildet einen Wahlkreis zur Wahl jeweils eines Mitgliedes aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Senat. Darüber hinaus bilden alle Fakultäten einen Wahlkreis zur Ermittlung des weiteren Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat.

§ 3 Wahlbezirke

Wahlbezirke, in denen an Wahltagen ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Fakultäten und die Zentralebene. In der Zentralebene wählen die Mitglieder der Universität aus den Einrichtungen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GrundO.

§ 4 Wahltermin und Wahldurchführung

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen gleichzeitig an bis zu drei aufeinander folgenden Werktagen während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Wahlen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten sind an die Gremienwahlen entsprechend der gültigen Amtszeiten zu koppeln.
- (2) Wahltermin und Wahlzeit werden vom Wahlausschuss festgelegt. Die Wahlzeit soll von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr dauern. Durch die Bestimmung des Wahltermins ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (3) Die Termine für Ergänzungswahlen werden vom Wahlausschuss festgelegt. Dieser kann von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 abweichen.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht kann nur in einer der Gruppen gemäß Artikel 8 Abs. 1 GrundO und nur in einem der Wahlbezirke (§ 3) ausgeübt werden. Maßgebend für die Gruppen- und Wahlbezirkszugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis. Studierende werden im Wählerverzeichnis nach ihrem ersten Studienfach einem Wahlbezirk zugeordnet.
- (2) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen oder Wahlbezirken angehören, haben bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis die Möglichkeit, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gemäß § 7 Abs. 2 gegenüber schriftlich eine Erklärung für diese Wahl darüber abzugeben, in welcher anderen Gruppe oder in welchem anderen Wahlbezirk sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, entscheidet der Wahlausschuss über die Zuordnung.

§ 6 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen aufgestellt werden.
- (3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie oder er eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber aus einer Liste oder aus mehreren Listen ankreuzt. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze nicht übersteigen.
- (4) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für ihre Kandidaten abgegebenen Gesamtstimmenzahlen nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren der mathematischen Proportionalität verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Namensnennung im Wahlvorschlag maßgebend. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Listenkandidatinnen und -kandidaten sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt (Reserveliste).
- (5) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren eine Liste, auf die mehr als zwei Drittel der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Listen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr zunächst ein Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach dem Ergebnis des Hare/Niemeyer-Verfahrens zugeteilt.
- (6) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten hat oder ist bei einer nachträglichen Vakanz (§ 21 Abs. 1) die Reserveliste erschöpft, erfolgt eine Ergänzungswahl (§ 4 Abs. 3) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Absatz 8).
- (7) Von den Mitgliedern einer Gruppe zur Wahl für ein Gremium soll mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr aufgestellt werden als der Gruppe Sitze zur Verfügung stehen. Werden von den Mitgliedern einer Gruppe zur Wahl für ein Gremium keine Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt oder weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als der Gruppe Sitze zustehen, so findet die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe für das Gremium nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.
- (8) Findet eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt, so ist die Wählerin oder der

Wähler nicht an Kandidatinnen oder Kandidaten gebunden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat die Möglichkeit zu wählen, indem sie oder er einen oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten ankreuzt oder zusätzlich oder statt dessen eine oder mehrere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eindeutig benennt und ankreuzt, jedoch insgesamt nur bis zur Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden nach der Zahl der erreichten Stimmen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Personen mit gültigen Stimmen sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt (Reserveliste).

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss bestellt. Dem Wahlausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Artikel 8 Abs. 1 Nr. 4 GrundO) an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Lässt sich ein Mitglied als Kandidatin oder Kandidat für den Senat oder für einen Fakultätsrat aufstellen oder wird es gewählt, so erlischt seine Mitgliedschaft im Wahlausschuss. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so ist eine Ersatzbestellung nach Satz 3 durchzuführen.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Wahlleiterin bzw. Wahlleiter) und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 8 Wahlbeauftragte der Wahlbezirke

- (1) Wahlen in den Fakultäten werden von den Dekaninnen und Dekanen als Wahlbeauftragte durchgeführt.
- (2) Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragter für die Zentralebene (§ 3) ist die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (3) Die Wahlbeauftragten sollen zu ihrer Unterstützung andere Mitglieder ihres Wahlbezirkes als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Stimmab-

gabe und Stimmenauszählung berufen. Dabei sollen möglichst alle Gruppen nach Artikel 8 Abs. 1 GrundO berücksichtigt werden. § 7 Abs. 1 Satz 4 gilt für Wahlhelfer entsprechend.

- (4) Die Wahlbeauftragten haben die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Wahlen zu überprüfen, das Wahlergebnis nach § 16 festzustellen und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übermitteln.
- (5) Wahlbeauftragte und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlausschuss soll die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag ausschreiben und die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt machen.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
- 1. das Datum der Veröffentlichung,
- 2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums,
- 3. die Wahltage sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
- 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gremiums je Gruppe,
- 5. eine Darstellung des Wahlsystems,
- 6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen und Erklärungen zur Gruppen- und Wahlbezirkszugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
- einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
- einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
- 10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahlausschreibungen der einzelnen Gremien können zu einer gemeinsamen Wahlausschreibung zusammengefasst werden.
- (4) Ergänzungswahlen werden unverzüglich ausgeschrieben, wenn sie erforderlich werden (§ 6 Abs. 5). Die Frist nach Absatz 1 braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität erstellt.
- (2) Für jede Gruppe, getrennt nach Wahlbezirken, wird ein Wählerverzeichnis erstellt. Das Wählerverzeichnis enthält eine laufende Nummer, in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen und das Fachgebiet/Dienststelle bzw. bei Studierenden die Matrikelnummer und das erste Studienfach.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von drei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken und im zentralen Wahlbüro an geeigneter Stelle ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppenund Wahlbezirkszugehörigkeit nach § 5 Abs. 2 können bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 1) gegenüber der oder dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke können das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen.
- (5) Für Ergänzungswahlen im Semester der Wahlen gilt das Wählerverzeichnis des Semesters, in dem die Wahl stattgefunden hat. Im Übrigen wird ein aktualisiertes Wählerverzeichnis errichtet, das für die Dauer von einer Woche ausgelegt wird.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag bis 12.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses oder bei der oder dem Wahlbeauftragten der Fakultät schriftlich einzureichen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge
- 1. den Namen, Vornamen und die Dienststellung,
- 2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studierende die Semesteranschrift und die Matrikelnummer),
- die eigenhändige Unterschrift der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der eigenhändigen Unterschrift erklärt jede einzelne Kandidatin und jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, dass sie oder er mit der Nominierung

einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

- (3) Jede Kandidatin und jeder Kandidat kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur in einem Wahlvorschlag bewerben; Kandidatinnen und Kandidaten, die in mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Gremium genannt sind, werden in allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (4) Jeder Wahllistenvorschlag soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Soweit nicht ausdrücklich eine Listensprecherin oder ein Listensprecher genannt ist, gilt die oder der an erster Stelle einer Wahlliste Stehende als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. der oder dem Wahlbeauftragten der Fakultät zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecherin bzw. Listensprecher).

§ 12 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahl zum Fakultätsrat von den Wahlbeauftragten der Fakultäten, bei der Wahl zum Senat vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist gemäß § 11 Abs. 1 beschließt der Wahlausschuss unter Hinzuziehung der Wahlbeauftragten über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen des § 11, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Listensprecherin oder den Listensprecher zurückzuverweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Vorschlagsfrist des § 11 Abs. 1 zu beseitigen. Maßgeblich ist der Eingang des berichtigten Wahlvorschlags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so entscheidet der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.
- (3) Spätestens 14 Tage vor dem Wahltag sind die gültigen Wahlvorschläge vom Wahlausschuss universitätsöffentlich bekanntzugeben.

§ 13 Vorbereitung des Wahlgangs

- (1) Bei der Wahl sind nur die dafür vorgesehenen Wahlunterlagen zu verwenden.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des Wahlkreises, die Kennzeichnung des zu wählenden Gremiums und der Gruppe sowie die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Reihenfolge der Wahllisten wird von der Wahlleiterin oder vom

Wahlleiter durch Los ermittelt.

- (3) Findet Mehrheitswahl statt, so enthält der Stimmzettel Raum für die Wählerin oder den Wähler, um wählbare Personen nach § 6 Abs. 7 einzutragen und anzukreuzen.
- (4) In den Wahllokalen sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlurnen bereitzustellen. Das Wahllokal muss ständig mit mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern besetzt sein.

§ 14 Wahlgang

- (1) Die Stimmabgabe für jedes Gremium richtet sich nach dem Verfahren nach § 6 Abs. 3 dieser Ordnung. Die Stimmabgabe ist geheim. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne einzuwerfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Bevor die einzelne Wählerin oder der einzelne Wähler ihr oder sein Stimmrecht ausübt, ist ihre oder seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie oder er im Wählerverzeichnis geführt wird. Ist dies der Fall, so werden ihr oder ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt im Wählerverzeichnis vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre oder er seine Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht. Die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke treffen Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und so aufzubewahren, dass außerhalb der Zeit der Stimmabgabe die Urne versiegelt bleibt.

§ 15 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Die Unterlagen hierfür werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag der oder des Wahlberechtigten dieser oder diesem vor der Wahl von der oder dem Wahlbeauftragten des jeweiligen Wahlbezirkes ausgehändigt oder übersandt oder während der Wahl in einem Wahllokal von einer Wahlhelferin oder von einem Wahlhelfer übergeben. Der Antrag kann bis zur Schließung des Wahllokals gestellt werden.

- (2) Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:
- 1. Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
- der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwahlerläuterung gemäß Absatz 3,
- 3. der Briefwahlumschlag.
- (3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt ihre oder seine Stimme entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 ab und steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlschein versichert sie oder er eidesstattlich, dass sie oder er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in dem Briefwahlumschlag verschlossen und dieser der oder dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks persönlich übergeben oder zugesandt.
- (4) Der Briefwahlumschlag muss bis zum Ende der Wahlzeit bei der oder dem Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlbezirks oder in einem der Wahllokale eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe werden die Briefwähler im Wählerverzeichnis ("B") vermerkt. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt. Die Wahlscheine werden der Wahlniederschrift beigefügt.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
- 1. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird,
- der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält, auf dem Wahlschein die Unterschrift fehlt oder aus den Angaben zur Person die Wählerin oder der Wähler nicht eindeutig ermittelt werden kann,
- 3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder
- 4. die Wählerin oder der Wähler bereits direkt (§ 14) gewählt hat.
- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 16 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Schließung der Wahllokale werden die Wahlurnen verschlossen und an den vom Wahlausschuss bestimmten Ort der Auszählung verbracht. Die Ermittlung des Wahlergebnisses soll nicht später als 48 Stunden nach Schließung der Wahllokale beginnen. Dazu werden die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Anzahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahlniederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet universitätsöffentlich statt.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
- die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- 2. auf denen mehr Stimmen vergeben sind, als die Wählerin oder der Wähler vergeben durfte,
- 3. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
- 4. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
- 5. wenn die Stimmabgabe nicht auf den dafür vorgesehenen Unterlagen erfolgt ist.
- (3) Bei Auszählung der Stimmen werden für die Wahlbezirke ermittelt:
- die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten.
- 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen aller Kandidatinnen und Kandidaten eines jeden Listenvorschlags.
- (4) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:
- die Zahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
- 2. die Reihenfolge der Mitglieder und der Ersatzmitglieder,
- 3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen.
- (5) Findet Mehrheitswahl statt, so bleiben die Regelungen der vorstehenden Absätze außer Betracht, soweit sie konkurrierende Listen voraussetzen.
- (6) Das festgestellte Ergebnis der Wahl wird universitätsintern unverzüglich bekanntgegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§ 19) hinzuweisen.
- (7) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§ 17 Erklärung nach Wahlen

Wird eine Person in ein Gremium gewählt, ohne kandidiert zu haben (§ 6 Abs. 7), so ist diese darüber unverzüglich zu informieren. Will sie das Mandat nicht annehmen, so hat sie die Nichtannahme innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung schriftlich gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erklären.

§ 18 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Wahlbeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlausschuss zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten. Die Wahlunterlagen selbst werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses unter Verschluss aufbewahrt; sie sind auf Anforderung der oder dem jeweiligen Wahlbeauftragten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Wahlniederschrift muss enthalten:
- den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
- 2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
- 3. die Ergebnisse der Auszählung nach § 16,
- 4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlniederschriften werden vom Wahlausschuss zu einer gemeinsamen Wahlniederschrift zusammengefasst.

§ 19 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann bis um 15.00 Uhr des 7. Tages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.
- (2) Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass
- 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
- gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
- Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Beabsichtigt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten betroffen sein können.
- (4) Erklärt der Wahlausschuss eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekanntzugebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 20 Stellvertretung/Vakanzen und Nachrücken

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder muss es in auch nur einer Sitzung vertreten werden, so rückt die nächstfolgende Person auf der jeweiligen Reserveliste als Nachrücker bzw. Stellvertreter nach, die noch nicht Mitglied des Gremiums ist.
- (2) Ist eine Reserveliste erschöpft und bleibt ein Sitz unbesetzt, so ist nach § 6 Abs. 6 zu verfahren.

§ 21 Amtszeit und Wiederwahl

- (1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober. Die Wahl soll in dem dem Beginn der Amtszeit jeweils vorausgehenden Sommersemester stattfinden.
- (3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Fall am Tage der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
- (4) Für die Mitglieder aller Gremien ist Wiederwahl zulässig.

§ 22 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und deren bis zu zwei Stellvertreterinnen werden für die Dauer von 4 Jahren nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt. Ist die Stellvertreterin studentisches Universitätsmitglied, kann die Präsidentin oder der Präsident ihre Amtszeit auf ihren Antrag hin bis auf ein Jahr verkürzen.
- (2) Für Wahlvorschläge gelten § 11 Abs. 1 und 2 und § 12 entsprechend. Die Wahlvorschläge für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für das ihrer Stellvertreterinnen sind getrennt aufzustellen. Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder und Angehörige der Universität Potsdam (Artikel 2 GrundO). Wählbar sind nur weibliche Mitglieder der Universität Potsdam gemäß § 58 Abs. 1

BbgHG. Für die Durchführung der Wahl gelten die §§ 9, 10, 14 - 19 entsprechend.

- (3) Für die Aufstellung der Kandidatinnen, die Vorbereitung des Wahlgangs und die Durchführung der Wahl gelten die Grundsätze dieser Wahlordnung (§§ 6, 13).
- (4) Bei vorzeitiger Vakanz im Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterinnen findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt, falls dieser sechs Monate oder mehr beträgt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) In jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung und in den zentralen Einrichtungen werden im Rahmen der Gremienwahlen dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen von den Mitgliedern und Angehörigen des betreffenden Bereichs für die Dauer von zwei Jahren nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt.
- (6) Bei einer vorzeitigen Vakanz des Amtes der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterinnen wird in der entsprechenden organisatorischen Grundeinheit die Wahrnehmung der Aufgaben bis zum Ende der Amtszeit übertragen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Potsdam vom 9. Dezember 1999 außer Kraft.